

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**Einkaufsbedingungen**“) gelten für alle Verträge, die wir als Käufer, Besteller oder Auftraggeber abschließen. Mit der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers gelten diese Einkaufsbedingungen gleichzeitig als anerkannt und als Vertragsbestandteil.
- 1.2. Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.
- 1.3. Die Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen durch uns bedeutet kein Anerkenntnis solcher Bedingungen.
- 1.4. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen nimmt der Auftragnehmer ihre ausschließliche Geltung als Rahmenvereinbarung auch für weitere Bestellungen von uns an.
- 1.5. Incoterms® auf die wir Bezug nehmen, gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 2.1. Bestellungen und Lieferabrufe sowie Änderungen und Ergänzungen derselben sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.
- 2.2. Jede Bestellung ist vom Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich zu bestätigen. Anderenfalls sind wir berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen.
- 2.3. Lieferabrufe sind spätestens verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht.
- 2.4. Aus mündlichen bzw. fernmündlichen Zusagen, Aussagen, Beratungen, usw., können unabhängig davon, ob sie vor oder nach Vertragsschluss erteilt werden, keine Rechte gegen uns hergeleitet werden.

3. Schriftverkehr

- 3.1. Für Bestellungen, Schriftverkehr und Rückfragen ist ausschließlich unsere Einkaufsabteilung zuständig.
- 3.2. Im gesamten Schriftwechsel, auf den Rechnungen und in den Versandpapieren ist unsere Bestellnummer anzugeben. Bei den Einzelpositionen ist unsere Artikel-Identnummer anzugeben.

4. Geheimhaltung, Eigentums- / Urheberrechte

- 4.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle von uns bekannt gewordenen nicht offenkundige Informationen, Erkenntnisse und Unterlagen wie z.B. technische und sonstige Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrungen, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zusammensetzungen und sonstige Dokumentationen („**Informationen**“) geheim zu halten, ohne die Zustimmung von uns Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Abwicklung des jeweiligen Vertrages zu verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für einen Zeitraum von vier Jahren nach Abwicklung des

geändert am: 05.09.2023 durch: Marketing	geprüft am: 05.09.2023 durch: Einkauf	freigegeben am: 05.09.2023 durch: QMB	Papierausdruck nur zur Information! Unterliegt nicht dem Änderungsdienst!
---	--	--	--

Allgemeine Einkaufsbedingungen

jeweiligen Vertrages. Bei Zuwiderhandlung sind wir berechtigt Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

- 4.2 Der Auftragnehmer gewährt uns das nicht-ausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht, Liefergegenstände inklusive der dazugehörigen Dokumentation zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und zu vertreiben.
- 4.3 Sofern und soweit der Auftragnehmer Liefergegenstände nach Vorgaben von uns herstellt, erhalten wir an allen im Rahmen der Auftragsdurchführung entstandenen urheberrechtlichen Nutzungsrechten, gewerblichen Schutzrechten und an allen im Rahmen der Herstellung geschaffenen sonstigen Arbeitsergebnissen das Recht, die Ergebnisse unentgeltlich, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt, ausschließlich und unterlizenzierbar zu nutzen. Zur Anmeldung von Erfindungen zum gewerblichen Schutzrecht sind in diesem Fall ausschließlich wir berechtigt.
- 4.4 Der Auftragnehmer gewährt uns darüber hinaus das nicht-ausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht.
 - 4.4.1 Software und die dazugehörige Dokumentation (zusammen im Folgenden „Software“ genannt) zu installieren, in Betrieb zu nehmen, zu testen und zu betreiben;
 - 4.4.2 das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 4.4.1. an verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG, beauftragte Dritte, Distributoren und an Endkunden zu unterlizenzieren;
 - 4.4.3 verbundenen Unternehmen i. S. v. § 15 AktG und anderen Distributoren das Recht zu lizenzieren, Endkunden das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 4.4.1. einzuräumen;
 - 4.4.4 die Software für die Integration in andere Produkte zu nutzen und zu kopieren oder durch verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG, beauftragte Dritte oder andere Distributoren nutzen und kopieren zu lassen.
- 4.5. Alle von uns gewährten Unterlizenzen müssen angemessenen Schutz für das geistige Eigentum des Auftragnehmers an der Software vorsehen, indem dieselben vertraglichen Bestimmungen verwendet werden, die wir zum Schutz des eigenen geistigen Eigentums verwenden.
- 4.6. Hinsichtlich der Erstellung von Individualsoftware treffen die Parteien gesonderte Vereinbarungen.
- 4.7 An allen dem Auftragnehmer zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Unterlagen und Gegenständen (z. B. Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren und sonstige technische Unterlagen) und ihrer elektronischen Speicherung („Unterlagen“) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und sind nach Erledigung des Vertrages an uns unverzüglich zurückzugeben oder auf Anforderung von uns zu vernichten bzw. zu löschen. Uns ist in diesem Fall eine entsprechende Bestätigung über die Vernichtung bzw. Löschung zu übergeben. Soweit eine solche Löschung nur mit unzumutbarem technischem Aufwand möglich ist, (insbesondere die Löschung von backups) ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Unterlagen so zu sichern, dass Missbrauch und unbefugte Kenntnisnahme ausgeschlossen sind. Die Unterlagen dürfen, ebenso wie danach hergestellte Gegenstände, nur in dem von uns genehmigten Umfang benutzt und ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt werden. Im Falle von Beschädigung oder Verlust ist der Auftragnehmer verpflichtet, Schadenersatz zu leisten.
- 4.8 Auf die Geschäftsverbindung mit uns darf in der Werbung des Auftragnehmers nur mit unserem schriftlichen Einverständnis hingewiesen werden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 4.9 Angestellte, Mitarbeiter und Subunternehmer sind entsprechend §§ 4.1 – 4.4 zu verpflichten. Die Verpflichtung ist schriftlich zu dokumentieren.

5. Lieferung, Lieferverzug

- 5.1. Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich.
- 5.2. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang der Lieferung in unserem Werk (Anlieferung) oder der in der Bestellung angegebenen abweichenden Lieferanschrift, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage, sowie von Leistungen kommt es auf deren Abnahme durch uns an.
- 5.3. Der Auftragnehmer kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er verbindliche Lieferfristen nicht einhält. Unabhängig davon sind wir bei erkennbarer Lieferverzögerung unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers zur Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist und auf unsere Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer.
- 5.4. Sollte der Auftragnehmer mit der Lieferung oder Leistung in Verzug kommen, sind wir berechtigt, für jeden Kalendertag der Verzögerung eine Entschädigung in Höhe von 0,1% des Netto-Auftragswertes der verspätet gelieferten Ware oder Leistung - insgesamt jedoch höchstens 5% des Netto-Auftragswertes der verspätet gelieferten Ware oder Leistung - geltend zu machen. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferung oder Nacherfüllung eine Vorbehaltserklärung zur Geltendmachung der Vertragsstrafe, kann diese dennoch geltend gemacht werden, wenn der Vorbehalt bis zur Schlusszahlung erklärt wird.
- 5.5. Durch die vorliegende Vereinbarung der Vertragsstrafe sowie durch deren Geltendmachung werden die uns zustehenden vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche und Rechte wegen Verzugs nicht berührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Auftragnehmer zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
- 5.6. Die Lieferungen erfolgen einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung frei Haus oder frei Lieferanschrift, sofern nichts anders schriftlich vereinbart wurde.
- 5.7. Nach dem Gesetz über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsgesetz) ist der Auftragnehmer gesetzlich verpflichtet, die Verpackung des Liefergegenstandes zurückzunehmen. Die Kosten für den Rücktransport und die Verwertung bzw. Entsorgung einer Verpackung, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, trägt in jedem Fall der Auftragnehmer.

6. Gefahrübergang, Versand, Eigentumsübergang

- 6.1. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit der Übernahme durch uns am benannten Bestimmungs-/ Lieferort, gem. Incoterms® über.
- 6.2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestellnummer und Bestellposition mit Artikel-Identnummer enthalten muss.
- 6.3. Das Eigentum geht mit der Übergabe bzw. mit der Abnahme auf uns über.

7. Preise, Zahlung

- 7.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, schließt der Preis alle Nebenkosten des Transports einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung,

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- Versicherungen und sonstige Nebenkosten sowie Kosten für Montage und Einfuhr- und Ausfuhrzölle ein.
- 7.2. Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer unverzüglich nach Versand/Abnahme der Liefergegenstände zu erstellen.
 - 7.3. Zahlungen erfolgen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
 - 7.4. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) und die ordnungsgemäß aufgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Prüfungsprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
 - 7.5. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
 - 7.6. Gegen etwaige Forderungen von uns darf der Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zur Aufrechnung ist der Auftragnehmer auch berechtigt, wenn er Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis geltend macht.
 - 7.7. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistungen als vertragsgemäß.
 - 7.8. Gegen etwaige Forderungen von uns darf der Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zur Aufrechnung ist der Auftragnehmer auch berechtigt, wenn er Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis geltend macht.

8. Gewährleistung, Produkthaftung

- 8.1. Für die Gewährleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.
- 8.3. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 8.4. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von uns beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt eine Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben Werktagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 8.5. Die Gewährleistungsfrist für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers beträgt 24 Monate, soweit nicht vertraglich eine andere Gewährleistungspflicht vereinbart wird oder andere zwingende gesetzliche Fristen gelten. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang. Bei Lieferungen, die wir weiterveräußern, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Endabnahme oder Inbetriebnahme durch unseren

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- Auftraggeber bzw. bei Lieferungen, bei denen keine Endabnahme oder Inbetriebnahme vorgesehen ist, mit der Anlieferung bei unseren Auftraggebern. Die Gewährleistungsfrist beginnt jedoch spätestens 6 Monate nach Gefahrübergang.
- 8.6. Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der Gewährleistungszeit auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten, nach unserer Wahl entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder leisten.
- 8.7. Kommt der Auftragnehmer unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung bzw. Neulieferung oder -leistung nicht innerhalb einer von uns zu setzenden angemessenen Frist nach, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Preises vorzunehmen oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen oder Schadenersatz zu verlangen. Für die Rechtzeitigkeit der Nacherfüllung kommt es auf den Eingang am Bestimmungsort an. Entsprechendes gilt, wenn sich der Auftragnehmer außer Stande erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder -leistung innerhalb angemessener Frist durchzuführen.
- 8.8. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Ersatz nutzlos aufgewendeter Be- oder Verarbeitungskosten, bleiben durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.
- 8.9. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Auftragnehmer unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungszeit für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Auftragnehmers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- 8.10. Durch die Annahme und Verwendung der Lieferung oder Leistung oder durch die Billigung der Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen bleiben die vorstehenden Ansprüche unberührt.
- 8.11. Alle vom Auftragnehmer aufgrund Gewährleistung zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen sind für uns unentgeltlich. Hierbei eingeschlossen sind Kosten für Hin- und Rücktransport, Wege- und Arbeitskosten. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bei Rücksendung mangelhafter Lieferungsgegenstände.
- 8.12. Werden Produkthaftungsansprüche gegen uns erhoben, hat der Auftragnehmer uns hiervon frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der von ihm gelieferten Ware verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensunabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Auftragnehmer ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Auftragnehmer ist verpflichtet sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in angemessener Höhe zu versichern und auf Verlangen die Versicherungspolice zur Ansicht vorzulegen.
- 8.13. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, angemessene Versicherungen für Ansprüche aufgrund der Produkthaftung zu unterhalten.

9. Ersatzteile

- 9.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- 9.2. Beabsichtigt der Auftragnehmer, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies uns unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

10. Schutzrechte Dritter, Abtretung

- 10.1. Der Auftragsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Urheber-, Patent- oder sonstigen Schutzrechten Dritter sind und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstige Schutzrechte im In- und Ausland verletzt. Er stellt uns von allen Schäden und Kosten Dritter frei, die uns aus einer etwaigen Verletzung solcher Rechte oder aus einer Untersagung des Gebrauchs der Lieferung durch Dritte entstehen.
- 10.2. Eine Forderungsabtretung ist nur mit schriftlicher Zustimmung von uns zulässig. Dies gilt nicht wenn ein beiderseitiges Handelsgeschäft im Sinne von § 354a HGB vorliegt.
- 10.3. Die vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte erfüllt werden. Auch wenn die Zustimmung zur Untervergabe von Aufträgen erteilt wird, bleibt der Auftragnehmer für die Vertragserfüllung voll verantwortlich.

11. Compliance

Der Auftragnehmer bekennt sich zu einer korruptionsfreien Geschäftswelt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, korrupte Verhaltensweisen und andere strafbare Handlungen zu unterlassen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung zu ergreifen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, dafür Sorge zu tragen, dass in der gesamten Lieferkette der Liefergegenstände die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, und international anerkannten Standards zum Schutz der Umwelt und zur Achtung der Menschenrechte, insbesondere Verbote von Kinder- und Zwangsarbeit und Diskriminierung, Vorschriften über Mindestlöhne sowie Sicherheiten und grundlegende Rechte der Arbeitnehmer eingehalten werden. Auf unser Verlangen hat der Auftragnehmer die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch Beschaffung und Übermittlung geeigneter Dokumente nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Unterlieferanten ebenfalls zur Einhaltung der vorgenannten Compliance-Regelungen zu verpflichten. Wir sind berechtigt, bei fehlendem Nachweis oder einem Verstoß gegen vorgenannte Compliance-Regelungen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz geltend zu machen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

- 12.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Parteien ist unser Geschäftssitz in Wolfratshausen.
- 12.2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Gerichtsstand München, soweit der Auftragnehmer Kaufmann ist. Wir sind auch berechtigt, am Geschäftssitz des Auftragnehmers zu klagen.
- 12.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss etwaiger Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
- 12.4. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, beeinträchtigt das die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen dieser Einkaufsbedingungen nicht. Für die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist eine ihrer wirtschaftlichen Absicht entsprechende Regelung zu finden. Gleiches gilt für Regelungslücken.